



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

29. Jahrgang

Neuenhagen, den 29.02.2024

Nummer 03

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 12.02.2024 Seite 1
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 01.02.2024 Seite 2
- Öffentliche Auslegung der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung Seite 3
- Entwurf: Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung Seite 3
- Bekanntmachung Rohrnetzspülungen Frühjahr 2024 Seite 6

Nichtamtlicher Teil

- Wahlhelfer für Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024 gesucht Seite 6
- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat Januar 2024 Seite 6
- Schließzeiten der Neuenhagener kommunalen Kitas im Jahr 2024 Seite 6
- Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten Seite 7
- Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen Seite 7
- Sind Lagerfeuer in unserer Gemeinde erlaubt? Seite 7
- Regelungen zum Lärmschutz in unserer Gemeinde Seite 8
- 6. Grüne Messe: Anmeldung für Stände möglich Seite 8

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am

**Montag, 22.04.2024, um 18:00 Uhr
im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Hinweis:

Die Sitzung kann auch über das Internet verfolgt werden: <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/politik-verwaltung/politik/livestream/>

Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung

Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	04.03.2024, 18:30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Schulausschuss	05.03.2024, 18:30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	06.03.2024, 18:30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanzausschuss	07.03.2024, 18:30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kooperationsrat Neuenhagen/Hoppegarten	14.03.2024, 18:00 Uhr Max-Thormann-Saal, Am Rathaus 1
Vergabeausschuss	19.03.2024, 18:30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Seniorenbeirat	21.03.2024, 14:00 Uhr Haus der Senioren, Hauptstraße 78
Hauptausschuss	21.03.2024, 18:00 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 12. Februar 2024

Öffentlicher Teil

Drucksachenummer: 094/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich wird der Bebauungsplan „Gruscheweg 6“ aufgestellt. Die Planung dient dazu, die derzeit fehlende Rechts- und Investitionssicherheit nach dem OVG-Urteil vom 25.03.2021 (OVG 10 A 8.17) wiederherzustellen, damit auch die noch unbebauten, aber umfangreich erschlossenen Grundstücke entsprechend den Zielen der Ortsentwicklung genutzt werden können.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung Oktober 2023, bestehend aus Planzeichnung (Anlage 2), Begründung und Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt und voraussichtlich in der Zeit vom 01.03.24 bis 10.04.24 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zum Planentwurf und der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
3. Die Eckpunkte der städtebaulichen Verträge mit Grundstückseigentümern (Anlage 4) werden gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, vor dem Satzungsbeschluss entsprechende Verträge abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Die Vorlage wurde mit 25 Ja-Stimmen zurück in die Ausschüsse verwiesen.

Drucksachenummer: AN 026/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, Änderungsentwürfe

1. der Benutzungsgebührensatzung Bürgerhaus,
2. der Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räume in Schulen und Kitas, sowie
3. der Benutzungsgebührensatzung Jahnsportplatz,

zu erarbeiten, die die Gebühren für die Nutzung durch öffentliche und private Schulen in den Nachbargemeinden für schulische Veranstaltungen auf ein kostendeckendes Maß begrenzt.

Abstimmungsergebnis: Die Vorlage wurde mit 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 1 Enthaltung zurück in die Ausschüsse verwiesen.

Drucksachenummer: AN 032/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob der Sankt-Georgs-Weg in der Prioritätenliste im Rahmen der Straßenausbaumaßnahmen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vorgezogen werden kann.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 2 Enthaltungen

Drucksachenummer: AN 034/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

der Bürgermeister wird beauftragt, den aktuellen Bestand an Ferienwohnungen in Neuenhagen zu eruiieren.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 3 Enthaltungen

Drucksachennummer: AN 001/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. Radrouten auf Basis von vorhandenen Radstraßen, Radwegen oder ausgewählten geeigneten Straßen in Neuenhagen mit Zielpunkten in Neuenhagen zu konzipieren und auszuweisen. Dies kann sukzessive erfolgen.
2. In Verbindung mit den innerörtlichen Radrouten die Verbindungen mit den Nachbargemeinden so zu konzipieren, dass ein sicherer und komfortabler Schul- und Alltagsradverkehr sowie Durchfahrverbindungen durch die Gemeinde ermöglicht wird. Über den Stand soll halbjährlich im OBUA berichtet werden.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 002/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Gemeindeverwaltung Altlandsberg umgehend Gespräche zur Sanierung bzw. zum Ausbau eines Fahrradweges von Neuenhagen nach Altlandsberg-Nord zu führen
2. Bereits für das laufende Schuljahr 2023/24 sollte der vorhandene Weg, der als Fahrradweg geeignet ist, auf Neuenhagener Gebiet im Bereich der alten Mülldeponie und zwischen der Siedlung Wiesengrund und der Umgehungsstraße nach Altlandsberg (entspricht auch der Gemarkungsgrenze zu Altlandsberg) noch im Frühjahr 2024 instandgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: AN 028/2023

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Eigentümer und den Pächtern der Flurstücke 485 und 1128 in der Flur 3 von Neuenhagen mit dem Ziel zu verhandeln, dass am Grusche-Graben östlich der Autobahn und vor Einbindung des Grabens in das Neuenhagener Mühlenfließ ein Wasserbecken angelegt wird, welches überwiegend dem Rückhalt von Regenwasser in der Landschaft dient und gleichzeitig eine möglichst vielfältige Biotopfunktion in diesem Bereich mit übernehmen kann. Für das Speicherbecken soll eine Größe von 20 x 40 m angestrebt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 2 Neinstimmen, bei 3 Enthaltung

Drucksachennummer: 006/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Frau Silke Scheiter als Vertreterin der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ und
2. Frau Sabine Plaetschke als stellvertretende Vertreterin der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 002/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bericht zur Lärmaktionsplanung – Stufe 4 (siehe Anlage 1) wird bestätigt und der Bürgermeister beauftragt, die vorgeschriebene Meldung an das Landesamt für Umwelt fristgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 097/2023

Die Gemeindevertretung beschließt: die Auslegung der Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) für das Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1 im Zeitraum vom 01.03.2024 bis zum 02.04.2024.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 1 Enthaltung

Nicht-öffentlicher Teil**Drucksachennummer: 008/2024**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Vorschlag zur Verleihung des Preises des „Neuenhagener Echos 2023“

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 087/2024

Betreff: Behandlung einer Dienstaufsichtsbeschwerde

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 089/2024

Betreff: Behandlung zum Verkauf und zur Belastung eines Erbbaurechts

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 1. Februar 2024

Öffentlicher Teil**Drucksachennummer: 003/2024**

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe zur Ausführung der Baumaßnahme Neu- bzw. Umbau barrierefreie Bus-Haltestellen in Neuenhagen an die Firma Kesslau GmbH aus 15234 Frankfurt (Oder) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 004/2024

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag für den Straßenbau Gruscheweg an die Firma AS+BE Asphalt- und Betonstraßenbau GmbH aus 12689 Berlin zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 005/2024

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag für die Lieferung von zwei Mannschaftstransportwagen für die Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin an die Firma Maßwerk Fahrzeugeinrichtungen aus 15566 Schöneiche zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Drucksachennummer: 009/2024

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, die Firma August Reiners mit der Realisierung zusätzlicher pädagogischer Flächen gemäß Anlagen 1 und 2 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Nicht-öffentlicher Teil**Drucksachennummer: 008/2024**

Betreff: Vorschlag zur Verleihung des Preises des „Neuenhagener Echos“ 2023

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat in der Sitzung am 12.02.2024 den Entwurf zur Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) für das Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 Brandenburgische Bauordnung in der Zeit vom 01.03.2024 bis zum 02.04.2024 öffentlich auszulegen.

Zu diesem Entwurf der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung haben die Bürgerinnen und Bürger bis zum 02.04.2024 die Möglichkeit, Hinweise zu geben und Stellung zu nehmen. Hinweise sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin per Post (Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin) oder per E-Mail (Bauplanung@neuenhagen-bei-berlin.de) zu richten.

Die Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung kann einschließlich der Anlagen ab dem 01. März 2024 bis einschließlich 02. April 2024 in der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, Foyer im Erdgeschoss des Neubaus während der Dienststunden

Mo., Mi. 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di. 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Do. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Anlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Neuenhagen, den 15.02.2024

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

ENTWURF:

Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) vom **.**.2024

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen am **.**.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung von Stellplätzen im gesamten Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin bei Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht

- Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder mittels Fahrrädern zu erwarten ist, müssen Stellplätze nach Maßgabe von § 3 und § 4 hergestellt werden. Die Errichtung der Stellplätze hat den Anforderungen der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung zu genügen.
- Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit andere baugesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Ein Einstellplatz muss mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein.
- Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² aufweisen. Diese

Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.

- Fahrradabstellplätze müssen direkt zugänglich sein und sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgröße und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen stand-sicher abgestellt werden können.
- Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche ausebenerdig oder über Rampen oder Außentreppe mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.
- Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 3

Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist anhand der Richtzahlengemäß Absatz 6 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Ebenso sind prozentuale Anteile der Stellplätze, zum Beispiel für Besucherstellplätze, durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.
Werden zusammenhängende Stellplatzanlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung separat zu ermitteln. Steht die Summe der ermittelten Stellplätze im Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil die Stellplätze zu verschiedenen Tageszeiten genutzt werden, so kann die Anzahl der erforderlichen Stellplätze reduziert werden. Dabei ist der höchste Stellplatzbedarf einer Nutzungseinheit oder die Summe von mehreren zur gleichen Zeit genutzten Einheiten maßgebend. Stellplätze für Wohnungen bleiben davon unberührt.
- Bei Gebäuden mit mehreren abgeschlossenen Wohn- und/oder Geschäftseinheiten sind die erforderlichen Stellplätze zu addieren.
- Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn verkehrliche und städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Stellplätze für die allgemeine Benutzung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- Die Gesamtzahl der ermittelten Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ist auf die nächste ganze Zahl abzurunden. Bei baulichen Anlagen oder anderen Anlagen wird für die Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gem. § 50 Abs. 4 BbgBO eine Obergrenze von insgesamt drei festgesetzt.
- Bezüglich der Errichtung von und die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungsinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in zu errichtenden und bestehenden Gebäuden gilt das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in der jeweils gültigen Fassung.

- Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze pro Einheit
1	Wohngebäude	
1.1	Ein-/ Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung bis 75 m ² Gesamtwohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFIV) 2 Stellplätze je Wohnung über 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV
1.2.	Mehrfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung bis 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV, 2 Stellplätze je Wohnung über 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Haus
1.4	Ferienhäuser	1 Stellplatz je 3 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mind. jedoch 2 Stück, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
1.6	Altenwohnheime, Altenheime und ambulant betreute Wohngemeinschaften	3 Stellplätze je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
1.7	Hospize, Einrichtungen der Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege	1 Stellplatz je 10 Betten, mind. jedoch 2 Stück, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen
1.8	Sonstige Wohnheime	2 Stellplätze je 10 Betreuungsplätzen, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	

2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzungsfläche nach DIN 277, davon sind 20 % als Besucherstellplatz auszuweisen	6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplatz auszuweisen, für zugehörigen Restaurantbetrieb: Zuschlag nach 6.1
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (z. B. Bibliotheken, Registraturen und Archive)	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzungsfläche nach DIN 277, davon sind 20 % als Besucherstellplatz auszuweisen	6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplatz auszuweisen
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen o. ä.)	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzungsfläche nach DIN 277, mind. jedoch 3 Stück, davon sind 75 % als Besucherstellplatz auszuweisen	7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
3	Verkaufsstätten		7.1	Grund-, Oberschulen	1 Stellplatz je Klasse
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzflächenach DIN 277, mind. jedoch 2 Stück, davon sind 75 % als Besucherstellplatz auszuweisen	7.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (z.B. Gymnasien)	1 Stellplatz je Klasse
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (z. B. Fachgeschäfte)	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche nach DIN 277, davon sind 75 % als Besucherstellplatz auszuweisen	7.3	Förderschulen	2 Stellplätze je Klasse
3.3	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. §11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung(BauNVO)	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche, davon sind 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen	7.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 Stellplätze je Klasse
4	Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		7.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stellplatz je Belegkapazität 20 Plätze, jedoch mind. 2 Stück
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren u.ä.)	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen	7.6	Jugendfreizeitheime u.ä.	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
4.2	sonstige Versamlungsstätten (z. B. Kinos, Diskotheken, Vortragssäle, u.ä.)	1 Stellplatz je 15 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen	7.7	sonstige Fortbildungseinrichtungen, die nicht Hochschulen sind	1 Stellplatz je 8 Teilnehmerplätze
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze, davon 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen	8	Gewerbliche Anlagen	
5	Sportstätten		8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche nach DIN277, davon sind 10 % als Besucherstellplatz auszuweisen
5.1	Sportplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 500 m ² Sportnutzfläche	8.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277, davon sind 10 % als Besucherstellplatz auszuweisen
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportnutzfläche	8.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche nach DIN 277
5.3	Sportstadien mit Tribünen	1 Stellplatz je 20 Tribünenplätzen	8.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
5.4	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 200 m ² Sportnutzfläche	8.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	4 Stellplätze je Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen
5.5	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 100 m ² Sportnutzfläche	8.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	3 Stellplätze je Waschanlage
5.6	Spiel- und Sporthallen mit Tribünen	1 Stellplatz je 20 Tribünenplätzen	8.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz
5.7	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	8.8	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stellplätze je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
5.8	Hallen- und Kurbäder, Sauna-Anlagen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	9	Verschiedenes	
5.9	Hallenbäder mit Tribünen	1 Stellplatz je 15 Tribünenplätzen	9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 2 Parzellen
5.10	Tennisplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	9.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stellplatz je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stück
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	9.3	Spiel- und Automatenhallen, sonstige Gasträume	1 Stellplatz pro 1 aufgestellten Spielautomaten, mind. jedoch 3 Stück, davon sind 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen
5.12	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 20 m ² Sportnutzfläche, davon sind 90 % als Besucherstellplatz auszuweisen	(7)	Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf unter Absatz 6 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngebender Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.	
5.13	Reitanlagen	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze	(8)	Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		(9)	Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.	
6.1	Gaststätten, Imbisse, Vereinsheime, Clubhäuser	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraumfläche, davon sind 75 % als Besucherstellplatz auszuweisen	(10)	Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.	

§ 4

Anzahl der Stellplätze für Fahrräder

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Fahrräder ist anhand der Richtzahlen gemäß Absatz 3 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Auf- und Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

3) Richtzahlen für den Radstellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Radstellplätze pro Einheit
1	Wohngebäude	
1.1	Ein-/ Zweifamilienhäuser	2 Radstellplätze je Wohneinheit bis 75 m ² Gesamtwohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFIV) 3 Radstellplätze je Wohnung über 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV
1.2.	Mehrfamilienhäuser	2 Radstellplätze je Wohnung bis 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV, 3 Radstellplätze je Wohnung über 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Radstellplatz je 2 Betten, davon sind 10 % als Besucherradstellplätze auszuweisen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Radstellplätze je Bett
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 Radstellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stück, davon 50 % Besucheranteil
1.6	Einrichtungen der Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege	1 Radstellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stück; davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Radstellplatz je 2 Betten, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Radstellplatz je 30 m ² anzurechnende Nutzfläche nach DIN 277, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (z. B. Bibliotheken, Registraturen und Archive)	1 Radstellplatz je 40 m ² Nutzfläche, davon 20 % Besucheranteil
2.3	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen	1 Radstellplatz je 30 m ² anzurechnende Nutzfläche nach DIN 277, mind. 3 Stück, davon 75 % Besucheranteil
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser bis einschließlich 400 m ² Verkaufsfläche	1 Radstellplatz je 75 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3.2	Läden, Geschäftshäuser über 400 m ² Verkaufsfläche	1 Radstellplatz je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3.3	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Radstellplatz je 100 m ² Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Kinos, Vortragssäle u.ä.	1 Radstellplatz je 30 Sitzplätze
4.2	Gemeindekirchen, Gebetshaus	1 Radstellplatz je 20 Sitzplätze
4.3	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Radstellplatz je 30 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 Radstellplatz je 250 m ² Sportnutzfläche
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Radstellplatz je 100 m ² Sportnutzfläche
5.3	Freibad und Freiluftbad	1 Radstellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Radstellplatz je 10 Kleiderablagen
5.5	Tennisplätze	1 Radstellplatz je 1 Spielfeld
5.6	Kegel- und Bowlingbahnen	1 Radstellplatz je Bahn
5.7	Fitnesscenter	1 Radstellplatz je 20 m ² Sportnutzfläche nach DIN 277

6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser	1 Radstellplatz je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und	1 Radstellplatz je 30 Betten zuzüglich Zuschlag nach andere Beherbergungsbetriebe Ziff. 6.1 für zugehörigen Restaurantbetrieb
6.3	Jugendherbergen	1 Radstellplatz je 10 Betten
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
7.1	Grund-, Oberschulen	10 Radstellplätze je Klasse
7.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (z.B. Gymnasien)	10 Radstellplätze je Klasse
7.3	Förderschule	1 Radstellplatz je Klasse
7.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	10 Radstellplätze je Klasse
7.5	Fachschulen, Hochschulen	1 Radstellplatz je 5 Studenten
7.6	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	2 Radstellplätze je Belegungskapazität 20 Plätze
7.7	Jugendfreizeitheime u.ä.	1 Radstellplatz je 30 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Radstellplatz je 150 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Radstellplatz je 1.000 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.3	Ausstellungshallen, -plätze	1 Radstellplatz je 150 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	0,2 Radstellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
8.5	Tankstellen	1 Radstellplatz je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	Kein Radstellplatz
8.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	Kein Radstellplatz
9	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlage	1 Radstellplatz pro 2 Kleingärten
9.2	Friedhöfe	1 Radstellplatz pro 100 Grabstellen
9.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Radstellplatz je 20 m ² Nutzfläche nach DIN 277

§5**Stellplatzablöseverträge**

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann auf Antrag für den nach §§ 34, 33 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) bebaubaren Bereich durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen vertretbar ist. Dazu ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen
- (2) Der oder die Verpflichtete hat keinen Anspruch darauf, die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages abzulösen. Ob oder in welchem Umfang die erforderlichen Stellplätze abgelöst werden, entscheidet die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach eigenem Ermessen selbst und allein, ohne von der unteren Bauaufsichtsbehörde abhängig zu sein.
- (3) Der Ablösebetrag je Stellplatz für Kraftfahrzeuge ist die Summe aus dem jeweils geltenden Bodenrichtwert für das Grundstück auf Grundlage der Bewertung des Gutachterausschusses (BORIS) (Stichtag 01.01 des entsprechenden Jahres) und den durchschnittlichen jährlich ermittelten Herstellungskosten im Straßenbau auf der Grundlage der gemeindlichen Ausschreibungsergebnisse für 11,5 m² Parkfläche.
- (4) Von einer Ablösung ausgenommen sind Stellplätze für LKW oder Busse sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gemäß § 50 Absatz 4 BbgBO und Abstellplätze für Fahrräder.

§6**Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung**

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder Vergleichbares eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§8 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am ****.**.2024** in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) vom 29.10.2020, Inkrafttreten 30.11.2020, außer Kraft.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren nach Brandenburgischer Bauordnung sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Regelungen der bisherigen Satzung fortzuführen; die materiellen Regelungen dieser Satzung sind jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind.

Neuenhagen bei Berlin, den ****.**.2024**

Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Rohrnetzspülungen Frühjahr 2024 Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Zur Sicherung der Trinkwasserqualität führt der Wasserverband Strausberg-Erkner regelmäßig Rohrnetzspülungen durch. Die Arbeiten erfolgen ausschließlich an Wochentagen. Eine Übersicht der betroffenen Straßen finden Sie in der folgenden Tabelle. Alle nicht aufgeführten Straßen sind von der regelmäßigen Rohrnetzspülung im Frühjahr nicht betroffen.

Wir empfehlen Ihnen an den Tagen der Rohrnetzspülungen in der Zeit zwischen 07:00 und 15:00 Uhr unkontrollierte Wasserentnahmen zu vermeiden, also die Wasch- und Geschirrspülmaschinen nicht anzustellen und alle Wasserhähne geschlossen zu halten.

Es kann in den genannten Straßen und näherer Umgebung zeitweilig zu Druckschwankungen und Wassertrübungen kommen. Bei einer Trübung des Wassers, welche hygienisch unbedenklich ist, bitten wir Sie das Wasser ablaufen zu lassen, bis es wieder klar ist.

Ferner sollten Sie, nach der Rohrnetzspülung, die Filter Ihrer Hausanlage prüfen und gegebenenfalls reinigen.

Mecklenburger Viertel	18.03. - 20.03.2024	Fredersdorfer Straße, Ostring, Vogelsdorfer Straße, Helmstedter Straße, Malchiner Straße, Wismarer Straße, Anklamer Straße, Damerower Straße, Usedomstraße, Stralsunder Straße, Darßstraße, Demminer Straße, Parchimer Straße, Rostocker Straße, Rügenstraße, Schweriner Straße, Güstrower Straße <i>und angrenzende Straßen</i>
Neuenhagen	20.03.2024	Ziegelstraße (IB) <i>und angrenzende Straßen</i>

Weitere Informationen erhalten Sie an Wochentagen unter:

03341 – 343 152 (07:00 – 15:30 Uhr)
03341 – 343 111 (15:30 – 22:00 Uhr)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr WSE

Wasserverband Strausberg-Erkner

Ende des amtlichen Teils

Wahlhelfer für Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024 gesucht

Am 09.06.2024 werden drei verbundene Wahlen stattfinden. Neben den Abgeordneten des Europäischen Parlaments werden im Rahmen der Kommunalwahlen die Gemeindevertreter und die Kreistagsabgeordneten für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Für die Besetzung der 20 Wahllokale werden ehrenamtliche Wahlhelfer/-innen benötigt.

Als Mitglied eines Wahlvorstandes leisten Sie mit Ihrer verantwortungsvollen Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Demokratie. Zu den Aufgaben eines Wahlhelfers gehört es u.a. die Wahlberechtigung zu prüfen, die Stimmzettel auszugeben und die abgegebenen Stimmen auszuzählen.

Am Wahltag treffen sich die Wahlhelfer gegen 7.30 Uhr im zugewiesenen Wahllokal. Während der Öffnung von 8 - 18 Uhr müssen nicht alle ständig vor Ort sein. Ein „Schichtdienst“ ist daher vorgesehen. Erst zur abschließenden Stimmauszählung treffen sich die Helfer wieder vollzählig.

Zur Vorbereitung der Wahlhelfertätigkeit werden Informationsveranstaltungen im Rathaus durchgeführt.

Wenn Sie Interesse an der Tätigkeit haben, melden Sie sich bitte bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

per E-Mail an: wahlen@neuenhagen-bei-berlin.de
oder unter der Rufnummer: 03342/245 171

Es wird versucht, die persönlichen Wünsche zum Einsatz in bestimmten Wahllokalen und/oder in konkreten Funktionen zu berücksichtigen.

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat Januar 2024

Standort	Vorhaben
Goethestraße 17	Vorbescheid: Abriss eines Nebengebäudes und Neubau EFH an gleicher Stelle
Hauptstraße 40, 41, 42	Neubau einer Intensivpflege für Kinder u. einer Arztpraxis, inkl. Abriss eines Pavillons
Virchowstraße FI 23 FIST 550	Zweifamilienhaus mit 2 Garagen
Virchowstraße FI 23 FIST 549	Zweifamilienhaus mit 2 Garagen

Erläuterung: Die oben dargestellte Übersicht beinhaltet Ausgangsinformationen zu gemeindlichen Stellungnahmen, welche jedoch keine Aussage zum Ausgang des Bauantragsverfahrens enthält. Die abschließende Entscheidung über Baugenehmigungen und Bauvorbescheide trifft das Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2024

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2024 an folgenden Tagen geschlossen:

02.04.2024 – 05.04.2024 (Ostern)

10.05.2024 (Brückentag)

04.10.2024 (Brückentag)

01.11.2024 (Brückentag)

27.12.2024 – 31.12.2024 (Weihnachten/Neujahr)

Nach Ostern bleiben im Zeitraum vom 2. bis 5. April 2024 die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen. Es bestehen in dieser Woche aber eingeschränkte Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, deren Eltern in dieser Zeit keine Urlaubsmöglichkeit haben und auch eine anderweitige Betreuung ihrer Kinder nicht möglich ist. In welcher Einrichtung dann die Betreuung erfolgt, wird festgelegt, wenn bekannt ist, wie viele Kinder insgesamt betreut werden. Als Voraussetzung für eine eingeschränkte Betreuung müssen folgende Kriterien beider Erziehungs- und Sorgeberechtigten erfüllt sein:

1. Eine Freistellung des Arbeitgebers oder der schulischen Institution ist in diesem Zeitraum nicht möglich.
2. Eine anderweitige Betreuung kann nicht ermöglicht werden.
3. Die Inanspruchnahme der Notbetreuung muss spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres schriftlich eingereicht werden.

Je nach Anzahl der zu betreuenden Kinder, wird entsprechendes pädagogisches Personal aus der eigenen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldevorlage und das Freistellungsformular des Arbeitgebers finden Sie im Internet unter: <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/familie-soziales/kinderbetreuung/kitas/>

Zusätzlich wird es im Jahr 2024 in den jeweiligen Kita-Einrichtungen einen Team-Fortbildungstag geben. Diese Termine stehen derzeit noch nicht fest, werden in den Einrichtungen aber rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten

Der Behindertenbeauftragte Frank Richter steht jeden ersten Freitag des Monats in seiner Sprechstunde von 14 bis 16 Uhr im Raum der Schiedsstelle (Rathausneubau), Am Rathaus 1, zur Verfügung. Auch Termine für Hausbesuche sind nach Absprache möglich.

Frank Richter ist unter der Telefonnummer 03342/245-411 zu erreichen und kann bei Problemen und Anfragen auch per Mail erreicht werden:
behindertenbeauftragter@neuenhagen-bei-berlin.de

Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen

Mit Herausgabe der neuen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) 2023, weist das Gesundheitsamt auf die entsprechenden Anzeigepflichten hin.

Nach der neuen Trinkwasserverordnung sind

- eigene betriebene Brunnen die zur Versorgung des Haushaltes mit Trinkwasser (Trinkwasserversorgungsanlagen) sowie
- eigene Brunnen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, die keine Trinkwasserqualität haben und zusätzlich zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Haushalt angeschlossen sind,

gemäß § 11 (Anzeigepflicht Trinkwasseranlagen) bzw. § 12 (Anzeigepflicht Nichttrinkwasseranlagen) Trinkwasserverordnung (TrinkwV2023) anzuzeigen.

Jeder Besitzer/Betreiber eines solchen Brunnens hat dem Gesundheitsamt Landkreis Märkisch-Oderland mitzuteilen, wie Ihr Haushalt mit Trinkwasser und Nichttrinkwasser versorgt wird. Ebenso ob Sie eine Trinkwasserversorgungsanlage und/oder eine Nichttrinkwasseranlage zusätzlich zum zentralen Trinkwasseranschluss oder als alleinige Wasserversorgung ohne zusätzlichen zentralen Trinkwasseranschluss betreiben. Hierfür füllen Sie bitte das entsprechende Formular auf unsere Internetseite (Bürgerservice; Formulare; Fachbereich II; Gesundheitsamt; Fachdienst Hygiene und Umweltmedizin; „Formular Meldung einer Trinkwasser- Nichttrinkwasseranlage“) in gut leserlicher Form aus und senden dieses, an das Gesundheitsamt Landkreis Märkisch- Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, zurück. Gerne können Sie das ausgefüllte Formular auch per Mail an gesundheitsamt@landkreismol.de zurück senden.

Auch das Wasser aus Hausbrunnen, welches als Trinkwasser gemäß § 2 TrinkwV genutzt wird, unterliegt gemäß der Trinkwasserverordnung, den Überwachungsbestimmungen und Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung.

„Trinkwasser“ im Sinne dieser Verordnung, ist Wasser, welches unter anderem für folgende Zwecke bestimmt ist:

- zum Trinken,
- zum Kochen sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken,
- zur Körperpflege und -reinigung,
- zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Bedarfsgegenstände),
- zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, oder
- zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken

HINWEIS:

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 3, § 12 Satz 1, § 47 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 47 Absatz 2, oder entgegen § 53 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt zur Verfügung.

Sind Lagerfeuer in unserer Gemeinde erlaubt?

Mit dem höheren Sonnenstand und ansteigenden Temperaturen steigt bei vielen Grundstückbesitzern auch wieder die Lust auf ein gemütliches Feuer in den Abendstunden. Was aber ist erlaubt? Was ist verboten?

Grundsätzlich gilt Paragraph 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG). Darin heißt es:

„Das Verbrennen von Stoffen ist im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können...“

Des Weiteren sind u. a. das Brandschutzgesetz, das Landeswaldgesetz sowie abfallrechtliche Vorschriften zu beachten, die z. B. festlegen, **dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten nicht zulässig ist**. Pflanzenreste sind über die Biotonne, den eigenen Kompost oder die roten Laubsäcke zu entsorgen.

Eine Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 7 LImSchG ist hingegen in der Regel nicht zu erwarten, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
- Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde genutzt (Scheitholz).
- Der Brennstoff ist lufttrocken.
- Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht folgende Maße:
 - Durchmesser 1 Meter
 - Höhe: 1 Meter
- Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
- Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude eingehalten.

Dementsprechend ist bei Einhaltung der o. g. Bedingungen davon auszugehen, dass das Verbrennungsverbot nach § 7 LImSchG keine Anwendung findet. Im Einzelfall können jedoch auch Belästigungen der Nachbarn entstehen. Soweit berechnete Beschwerden vorliegen, muss von einer Belästigung und daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand des § 7 LImSchG erfüllt ist.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es generell verboten ist, stark wasserhaltiges Grünmaterial (Pflanzenmaterial), aber auch behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste) und andere brennbare Abfälle zu verbrennen. Auch stark rauchende Feuer, die insbesondere die Nachbarschaft belästigen, sind nicht statthaft. Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten werden auch künftig entsprechend geahndet.

Regelungen zum Lärmschutz in unserer Gemeinde

Mit dem herannahenden Frühjahr zieht es viele Neuenhagerinnen und Neuenhager wieder hinaus in den Garten. Viele Arbeiten fallen nun wieder an, die oftmals auch lärmintensiv sind. Davon fühlen sich mitunter die Nachbarn gestört. Um gesundheitliche Schäden zu vermeiden und ein einvernehmliches Miteinander zu gewährleisten, wurden vom Gesetzgeber eine Reihe von Rechtsvorschriften zur Lärmverminderung geschaffen, die die Gemeindeverwaltung hier erneut zur Kenntnis geben möchte.

1. Wann dürfen Maschinen benutzt und Rasen gemäht werden?

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung soll die Bürgerinnen und Bürger vor Lärm von Maschinen und Geräten – vom Rasenmäher bis zum Baufahrzeug – schützen. So gilt unter anderem für reine, allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete, dass diese Geräte und Maschinen sonn- und feiertags nicht und an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen sowohl durch Elektromotor, als auch durch Benzinmotor angetriebene Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) in Wohngebieten nur werktags (montags bis samstags) zwischen 7 und 20 Uhr betrieben werden. Besonders laute Geräte wie Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser und Laubsauger dürfen sogar werktags nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr benutzt werden. Sind diese Geräte jedoch mit dem Europäischen Umweltzeichen als umweltschonende Geräte gekennzeichnet, dürfen sie ebenfalls von 7 bis 20 Uhr benutzt werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Verfolgungsbehörde ist hierbei das örtliche Ordnungsamt.

2. Wann ist Nachtruhe einzuhalten?

Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage, Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr. Für Außengastronomien gilt dieses Verbot ebenfalls nicht zwischen 22 Uhr und 24 Uhr, in Wohngebieten sowie in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung: an Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen zwischen 22 Uhr und 24 Uhr; von Sonntag bis Donnerstag zwischen 22 Uhr und 23 Uhr. Auf Antrag kann das örtliche Ordnungsamt Ausnahmen zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder einem besonderen, überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes. Störungen der Nachtruhe können mit Geldbußen von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

3. Wie sind Tongeräte zu benutzen?

Tongeräte insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Eine erhebliche Belästigung liegt z.B. nicht vor, wenn unbeteiligte Personen die Musik zwar hören können, ihnen jedoch die Gesprächsführung oder das Hören des Radios/Fernsehers mit normaler Lautstärke möglich ist bzw. wenn sich der Immission durch Schließen des Fensters entzogen werden kann.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei einem öffentlichen oder überwiegenden, besonderen, privaten Interesse auf Antrag Ausnahmen zulassen. Rechtsgrundlage für diese Festlegungen bildet wiederum das Landesimmissionsschutzgesetz hier der § 11 Absatz 1. Belästigungen durch das Benutzen von Tongeräten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

4. Was bedeutet Sonn- und Feiertagsruhe?

Die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten. Das bedeutet, dass beispielsweise Arbeiten mit Geräten wie Kreissäge, Bohrmaschine, Trennschleifer, Axt, Hammer u. ä. nicht zulässig sind. Der Feiertagsschutz gilt grundsätzlich von 0 bis 24 Uhr. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Erlaubt sind zum Beispiel Gartenarbeiten, die nicht erwerbsmäßig verrichtet werden, soweit diese die Öffentlichkeit nicht stören und Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen.

Sofern ein dringendes Bedürfnis vorliegt, kann das örtliche Ordnungsamt im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Arbeitsverbot des Feiertagsgesetzes zulassen. Rechtsgrundlage dieser Bestimmungen bildet das Gesetz über Sonn- und Feiertage des Landes Brandenburg. Verletzungen der Sonn- und Feiertagsruhe können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

5. Wie laut dürfen Tiere sein?

Grundsätzlich sind Tiere so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Bei Lärmstörungen beispielsweise durch Hundegebell oder Geräuschen von Hühnern, Hähnen oder Papageien lassen sich Abwehr- und Unterlassungsansprüche vorrangig zivilrechtlich aus §§ 906 und 1004 BGB durchsetzen. Sogenannte „Bellzeiten“ sind in Zivilstreitigkeiten herbeigeführte Einzelfallentscheidungen. Insofern ist zunächst die Schiedsstelle der Gemeinde Neuenhagen hinzuziehen. Sofern die durch Tiergeräusche hervorgerufenen Lärmstörungen derart massiv sind (z. B. ununterbrochenes Bellen) und der überwiegende Teil der umliegenden Nachbarschaft davon betroffen ist, besteht u. U. die Möglichkeit des ordnungsrechtlichen Einschreitens.

6. Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Leider sind häufig zu Beginn der wärmeren Jahreszeit zahlreiche private Feuerwerke in der Gemeinde festzustellen, für die es keine Genehmigung gibt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist im deutschen Sprengstoffgesetz strikt geregelt. Ohne Feuerwerker-Lizenzen oder sogenannte Ausnahmegenehmigungen darf man vom 2. Januar bis zum 30. Dezember eines Jahres nur Feuerwerk der Kategorie I (Feuerwerksspielwaren, z. B. kleine „Brummkreisel“ und „Feuerringe“) und T1 (Feuerwerk für technische Zwecke, z. B. „Traumsterne“) abbrennen. Diese sind im Fachhandel auch von Kindern (nur Kategorie I) zu erwerben. Für Feuerwerkskörper der Kategorien T1 gelten teilweise Einschränkungen, die auf den Gegenständen vermerkt sind.

Nur an Silvester (31. Dezember von 00.00 Uhr bis zum 1. Januar 24.00 Uhr) ist es Privatpersonen ab 18 Jahren erlaubt, Feuerwerkskörper der Kategorie II (Silvesterfeuerwerk) abzubrennen. Im Jahresverlauf ist es grundsätzlich nicht zulässig, Silvesterfeuerwerkskörper (z.B. Raketen, Knallkörper, Fontänen, Batterien) abzubrennen. Dieses Verbot gilt auch für öffentliche oder private Festlichkeiten und auch für das Abbrennen auf privaten Grundstücken.

Aufgrund von zunehmenden privaten und nicht genehmigten Feuerwerken und insbesondere den damit verbundenen Lärmstörungen und Brandgefahren, werden auch herkömmliche Feuerwerke der Kategorie II außerhalb von Silvester nur noch dann zugelassen, wenn sie von professionellen Feuerwerkern durchgeführt werden. Nur in diesem Fall ist sichergestellt, dass den hohen Anforderungen zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern Rechnung getragen wird.

Wenn Sie im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines Jahres ein Feuerwerk durch einen professionellen Feuerwerker abbrennen lassen wollen, muss dieser das beabsichtigte Feuerwerk spätestens 2 Wochen vorher beim Ordnungsamt anzeigen. Sollten im Nachgang eines privaten und illegal durchgeführten Feuerwerkes die Verantwortlichen ermittelt werden können, haben diese mit Bußgeldern von bis zu 10.000 € zu rechnen.

7. Sonstiges

Bei Lärmbelästigungen, beispielsweise durch einen Nachbarn, sollte zunächst das Gespräch gesucht werden, um denjenigen auf seinen Verstoß hinzuweisen. Erst wenn ein solches Gespräch fruchtlos bleibt und mehrere Bürger von der Ruhestörung betroffen sind, sollte man die Behörde einschalten. In den Nachtstunden und am Wochenende kann die Polizei die Unterbindung der Ruhestörung durchsetzen und ggf. erforderliche Daten aufnehmen, die eine nachfolgende Bearbeitung durch das zuständige Ordnungsamt ermöglichen.

Zu derartigen Auseinandersetzungen sollte es jedoch nur im Einzelfall kommen. Gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der üblichen Ruhezeiten und Vermeidung von unnötigem Lärm sind noch immer der beste Weg, um Lärmbelästigungen und daraus resultierende Nachbarschaftsstreitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen.

6. Grüne Messe: Anmeldung für Stände möglich

Am 4. Mai 2024 soll die nächste Veranstaltung des beliebten Open-Air-Formats auf dem Grünen Bildungscampus in Neuenhagen durchstarten. In der Zeit von 10 bis 14 Uhr wird wieder ein buntes Treiben auf dem Gelände des IB an der Ziegelstraße organisiert. Damit es wieder eine abwechslungsreiche Messe wird, werden Stände an interessierte Gewerbetreibende oder Privatleute mit dem Fokus auf alles rund um den Garten vergeben.

Standanmeldungen und Detailfragen sind zu richten an Gabriele Frank (Leitung Vertrieb/Öffentlichkeitsarbeit beim Internationalen Bund): E-Mail: gabriele.frank@ib.de